

Informationen zum Freiwilligen Sozialen Jahr

bei der Arbeitsgemeinschaft BDKJ und Caritas in München und Freising

Das **Freiwillige Soziale Jahr (FSJ)** ist ein Angebot der **Jugendbildung** und dient zur **persönlichen** und **beruflichen Orientierung**. Es besteht aus dem **Vollzeiteinsatz** in einer **sozialen Einrichtung** und aus **25 Bildungstagen**. Dem Charakter entsprechend ist das FSJ ein freiwilliger Dienst dem eine Vereinbarung zu Grunde liegt. Grundlage ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG).

Rechte und Pflichten aus der FSJ-Vereinbarung

Vertragspartner

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen der Katholischen Arbeitsgemeinschaft „Freiwilliges Soziales Jahr“, der Einsatzstelle und dem Freiwilligen.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Jugendwerk St. Korbinian e.V. und dem Caritasverband in der Erzdiözese München und Freising e.V. Beide Verbände sind gemeinsam Träger für das FSJ. **Die Arbeitsgemeinschaft FSJ übernimmt die Arbeitgeberfunktion.** Alle drei Vertragspartner unterzeichnen die Vereinbarung. Sollten Sie zu Beginn des FSJ noch unter 18 Jahre alt sein, muss die Vereinbarung zudem von Ihrer/Ihrem gesetzlichen Vertreter/in unterschrieben werden.

Vertragsdauer, Arbeitszeit

Die Vereinbarung gilt für die Einsatzzeit von einem Jahr, beginnend mit dem 1. September. Ihre wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach dem gültigen Tarifvertrag in Ihrer Einsatzstelle. In der Regel sind das 39 Std./Woche, max. 40 Std. Je nach Einsatzstelle ist Schichtarbeit erforderlich.

Probezeit

Die ersten acht Wochen gelten als Probezeit.

Kündigung

Im laufenden FSJ ist eine Kündigung nur aus wichtigen Gründen möglich. Wir erwarten grundsätzlich eine Entscheidung für ein zwölfmonatiges FSJ. Bei intensiven Schwierigkeiten mit dem Einsatzbereich ist es in Ausnahmefällen möglich, die Einsatzstelle zu wechseln.

monatliche Vergütung:

Taschengeld	195,00 €
Unterkunftszuschuss	201,45 €
Verpflegungszuschuss	263,00 €
	<hr/>
	659,45 €

Sie erhalten im FSJ Taschengeld (195,00 €) plus freie Unterkunft und Verpflegung.

Kann die Einsatzstelle keine Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung stellen, zahlt sie dafür einen Zuschuss an Sie aus (siehe Tabelle).

Stellt die Einsatzstelle eine Unterkunft zur Verfügung, aber Sie nehmen diese Unterkunft nicht in Anspruch, ist die Einsatzstelle nicht zur Auszahlung der Zuschusspauschale verpflichtet.

Sozialversicherung

Sie müssen während des FSJs selbständig sozial versichert sein. Die Einsatzstelle übernimmt für Sie die Beiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung) in vollem Umfang. Sie müssen sich für die Zeit des FSJ eine **gesetzliche** Krankenkasse auswählen.

Die Mitversicherung bei den Eltern ist nicht möglich.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Sie werden von ihrer Einsatzstelle zur betrieblichen Haft- und Unfallversicherung angemeldet und sind im Dienst sowie auf dem Weg vom Wohn- zum Dienstort und zurück versichert.



Erholungsurlaub

In unseren Einsatzstellen erhalten Sie in der Regel 29 Tage Erholungsurlaub nach den Arbeitsvertragsregeln der Einsatzstelle. Sie erhalten gleich viel Urlaub, wie ein festangestellter Mitarbeiter unter 30 Jahren. Dies gilt für Einsatzstellen, die nach TVöD vergütet (= Normalfall). Ansonsten besteht Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub von 24 Tagen. Für Minderjährige gilt der Urlaubsanspruch des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Sonderurlaub

Für Termine und Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung (z.B. Vorstellungsgespräch, Probearbeiten, Infotag an einer Schule) können Sie vertraglich geregelt bis zu 2 Tage bezahlten Sonderurlaub nehmen. Des Weiteren ist es Ihnen grundsätzlich möglich bis zu 15 Tage im Jahr unbezahlten Sonderurlaub zu beantragen, wenn Sie die Leitung von Maßnahmen der Jugendarbeit übernehmen, wie z. B. Kinderzeltlager, Jugendfreizeiten (Jugendleiter-sonderurlaub). Die Befreiung muss von der Arbeitsgemeinschaft genehmigt werden.

Kindergeldanspruch

Für die Dauer des FSJ haben Ihre gesetzlichen Vertreter/innen grundsätzlich Anspruch auf Kindergeldzahlung. Das Kindergeld wird nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ausbezahlt. Nebentätigkeiten sind dem Träger zu melden.

Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind dem Träger zu melden. Jobben neben der Haupttätigkeit in der FSJ-Einsatzstelle ist nur möglich, wenn dadurch die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Bescheinigung und Arbeitszeugnis

Sie bekommen die gesetzlich vorgeschriebene FSJ-Bescheinigung des Trägers. Nach Beendigung Ihres FSJ erhalten Sie ein qualifiziertes Arbeitszeugnis von der Einsatzstelle sowie ein Zertifikat über die Teilnahme an den Bildungsseminaren.

Begleitung und Unterstützung während des Jahres

Anleitung durch die Einsatzstelle

Für Ihre fachliche und persönliche Anleitung im Arbeitsfeld gibt es eine verantwortliche Person an der Einsatzstelle.

Pädagogische Begleitung

Die weitere pädagogische Begleitung während des FSJs leistet das Fachreferat. Dazu gehören neben den Bildungsseminaren und evtl. zusätzlicher Angebote auch angekündigte Einsatzstellenbesuche der Fachreferent/en/innen sowie die Möglichkeit zu telefonischen Beratungen. In Konflikten und Krisen im Rahmen des FSJ können Sie vom Fachreferat unterstützt werden.

Bildungsseminare

Die 25 Bildungstage sind ein wesentlicher Bestandteil im FSJ. Die Seminare bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihre Erfahrungen aus den Einsatzstellen mit den anderen Freiwilligen auszutauschen sowie an selbstgewählten Themen zu arbeiten. Ziel der Bildungsarbeit ist es, sich selbst besser kennen zu lernen und Handlungsperspektiven für das eigene Leben zu entwickeln.

Für die Seminare erwarten wir von Ihnen die Bereitschaft, sich in die Gruppe einzubringen und sich mit sich selbst und den Anderen auseinander zu setzen. In den Seminargruppen wird projektbezogen und mit ganzheitlichen Methoden gearbeitet. Die Seminare finden alle in einem Jugendhaus in Schliersee statt.

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, Sie für 25 Bildungstage (5 Seminarwochen jeweils von Montag bis Freitag) vom Dienst freizustellen. Sie wiederum verpflichten sich zur Teilnahme an den Seminaren. Die Seminare gelten als Arbeitszeit.

